



| Freudenstadt  
| Villingen-Schwenningen

## **Beschluss der Ortsvorstände Villingen-Schwenningen und Freudenstadt für Interessensvertretungen in ihrer Umsetzung des §4 TV Beschäftigungssicherung / Beschäftigungsaufbau 2012**

Die Ortsvorstandsmitglieder der Verwaltungsstellen VS/FDS sind in ihrem Ziel entschlossen, Auszubildende nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

### **§ 4 Übernahme von Auszubildenden**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Ausgebildeten in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung unbefristet in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen.

Die Ortsvorstandsmitglieder sind sich darüber einig, dass zwischen den Betriebsparteien keine freiwillige Betriebsvereinbarung über den voraussichtlichen Bedarf an Auszubildenden, die nach Beendigung ihrer Berufsausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen oder über Bedarf ausgebildet werden, abgeschlossen wird.

- In den überwiegenden Betrieben ist die Grundlage für eine freiwillige Betriebsvereinbarung, gemäß §§4.2.1, 4.2.2 des TV Beschäftigungssicherung/ Beschäftigungsaufbau, nicht gegeben, weil Arbeitgeber keine belastbare Personalplanung für eine mittelfristige betriebliche Entwicklung vorweisen können.
- Die Arbeitgeber verfolgen in genannten Fällen durch die Vorlage derartiger Betriebsvereinbarung das Ziel der alleinigen Entscheidungsmacht darüber, welche Auszubildende tatsächlich nach ihrer Berufsausbildung im Betrieb unbefristet, befristet oder gar nicht übernommen werden.
- Die Mitbestimmung des Betriebsrates zur Übernahme der Auszubildenden im Bedarfsfall, das Entscheidungsinstrument der tariflichen Schlichtungsstelle im Streitfall, wird durch den Abschluss einer derartigen Betriebsvereinbarung komplett außer Kraft gesetzt.
- Der Abschluss genannter Betriebsvereinbarung sichert keine zusätzlichen Ausbildungsplätze und garantiert auch keine Festverträge für laufende Befristungen.

Die Ortsvorstände VS/FDS beschließen daher die Ablehnung des Abschlusses freiwilliger Betriebsvereinbarungen mit den Arbeitgebern, die ausschließlich dazu dienen, die Bedarfsklärung an zukünftigen Fachkräften bereits zu Beginn der Berufsausbildung oder 3 Monate vor deren Ende, den Arbeitgebern alleinig zu überlassen.

Die Ortsvorstände VS/FDS begrüßen ausdrücklich Betriebsvereinbarungen deren Regelungsinhalt eine unbefristete Übernahme für alle Auszubildenden regelt. Selbiges gilt auch für DHBW-Studierende.

Villingen-Schwenningen und Freudenstadt, 12.11.2012

**Reiner Neumeister**  
1. Bevollmächtigter

**Dorothee Diehm**  
2. Bevollmächtigte

**Michael Ruhkopf**  
2. Bevollmächtigter